



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Forstrecht und Dienste

Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern

vom 1. April 1999 vom 18. Juni 2014

Inhalt

- 1. Grundlagen und Geltungsbereich**
- 2. Stellung und Zusammenarbeit**
- 3. Allgemeiner Auftrag**
- 4. Aufgaben**
 - 4.1 Führung des Forstrevieres
 - 4.2 Zusammenarbeit mit dem Forstkreis
 - 4.3 Planungen
 - 4.4 Pflege und Nutzung des Waldes
 - 4.5 Aufsicht
 - 4.6 Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.7 Aus-/Fortbildung
- 5. Stellenbeschreibung für Förster**
- 6. Grundlagen**
- 7. Schlussbestimmungen**

Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern

Das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich erlässt gestützt auf das kantonale Waldgesetz vom 7.6.1998 (§ 29) die folgende Richtlinie.

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind in erster Linie die eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung, aber auch andere Rechtsgrundlagen massgebend, soweit sie den Wald betreffen z.B. Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Jagd, Gewässerschutz sowie kommunale Anstellungs- und Revierreglemente.

Gemäss § 28 des kantonalen Waldgesetzes sind die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes wie folgt umschrieben:

- a) Unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht,
- b) Anzeichnen der Holzschläge,
- c) Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde,
- d) Beratung der Waldbesitzer und Waldbenützer,
- e) Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.

Gestützt auf das fachliche Weisungsrecht gemäss § 29 des kantonalen Waldgesetzes werden die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes näher umschrieben. Der vorliegende Aufgabenbeschrieb stellt die aus kantonalen Sicht erforderlichen Tätigkeiten des kommunalen Forstdienstes dar und gilt für die Förster, welche für ein Forstrevier zuständig sind (§ 26 KWaG).

Technische Forstverwaltungen im Sinne von § 27 des kantonalen Waldgesetzes übernehmen die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes und legen die interne Organisation und Arbeitsteilung fest.

Die Gemeinden können als Träger der Forstreviere weitergehende oder spezifischere Aufgaben im Stellenbeschrieb vorsehen.

2. Stellung und Zusammenarbeit

Der Förster:

- ist Leiter eines Forstrevieres. Er kann gleichzeitig Leiter eines Forstbetriebes sein.
- Er untersteht in Bezug auf die Leitung des Forstrevieres der Gemeinde, fachlich dem Kreisforstmeister.
- Er übt seine hoheitlichen Tätigkeiten nur im eigenen Forstrevier aus. Ausgenommen sind Stellvertretungen und unternehmerische Tätigkeiten bei der Waldbewirtschaftung.

Der Förster erhält vom Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, einen Försterausweis.

Ist der Förster durch Krankheit oder Abwesenheit an der Ausübung seines Dienstes verhindert, verständigt er darüber seine vorgesetzten Behörden und seinen Stellvertreter.

3. Allgemeiner Auftrag

Die Hauptaufgaben des Försters sind die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften, die forstliche Beratung und die Betriebsführung. Die Arbeiten sind darauf auszurichten, dass in den Wäldern des Forstrevieres die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen nachhaltig auf naturnahe und wirtschaftliche Weise erfüllt werden. Wegleitend ist u.a. das Leitbild für den Wald im Kanton Zürich, vom Regierungsrat festgesetzt am 13. August 1997.

4. Aufgaben

4.1 Führung des Forstrevieres

Der Förster:

- entwickelt Leitbilder, Strategien und Ziele auf Stufe Forstrevier;
- wirkt bei einer zweckmässigen Revierorganisation mit;
- sorgt für die Umsetzung der Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit;
- erstellt amtliche Erhebungen und Statistiken;
- führt für sein Forstrevier ein Verzeichnis sämtlicher Waldeigentümer mit Angaben zum Waldbesitz. Eigentumsänderungen sind gemäss Meldungen der Grundbuchämter nachzutragen;
- führt ein Archiv der dienstlichen Akten.

Der Förster:

- beantragt und regelt Verantwortungen und Kompetenzen mit Waldeigentümern und Gemeinden, u.a. für Holzverkauf, Offertwesen und Auftragsvergabe;
- arbeitet mit Einverständnis des Arbeitgebers in Berufs- und Fachverbänden mit;
- unterstützt das Rechnungswesen mit notwendigen Unterlagen (Finanzplanung, Budgetierung, Budgetkontrolle).

4.2 Zusammenarbeit mit dem Forstkreis

Der Förster:

- nimmt an Förster-Rapporten teil;
- unterstützt eine zweckmässige Forstorganisation und Revierbildung;
- wirkt mit bei der Erarbeitung von Zielen und der Vorbereitung von Entscheidungen;
- fördert Selbsthilfemassnahmen der Waldeigentümer;
- hat Mitsprache bei der Evaluation von fachspezifischen EDV-Anwendungen.

4.3 Planungen

Der Förster:

- entscheidet mit bei der Weiterentwicklung der Planungsverfahren;
- nimmt Stellung zu Planungsrichtlinien;
- wirkt mit beim Unterhalt, bei der Nachführung und beim zur Verfügung stellen kantonal erhobener Walddaten sowie der Überwachung der Waldentwicklung;
- entscheidet mit bei waldbezogenen Inventaren und Verträgen, z.B. für Waldreservate;
- nimmt Stellung und arbeitet mit bei der Waldentwicklungsplanung;
- wirkt bei der Erarbeitung von Planungsgrundlagen mit;
- wirkt bei der Erarbeitung von Betriebsplänen mit;
- nimmt Stellung zu Verfügungen und Verordnungen;
- unterstützt die Projektierung von Förderungsmassnahmen (Waldbau, Waldnaturschutz, minimale Pflege, Strukturverbesserungen, Erschliessungen, Waldreservate);
- arbeitet mit und nimmt Stellung zu Landschaftsentwicklungskonzepten, Inventaren und Schutzverordnungen.

4.4 Pflege und Nutzung des Waldes

Waldbewirtschaftung auf der ganzen Fläche

Der Förster:

- berät Waldeigentümer und Gemeinden über Holznutzung, Holzversorgung, Holzenergie, naturnahe Waldbewirtschaftung, Holzernte, Waldpflege, Feinerschliessung usw.;
- setzt den naturnahen Waldbau um;
- berät die verantwortlichen Stellen über waldbauliche und technische Massnahmen zur Sicherheit von gefährdeten Objekten, wie Siedlungsgebiete, Verkehrsträger usw.;
- überwacht den Unterhalt von Einrichtungen und Anlagen, die mit öffentlichen Beiträgen unterstützt wurden;
- leitet die Waldarbeit fachtechnisch, mit besonderer Beachtung der Arbeitssicherheit;
- setzt Jahresprogramme in Betrieben mit Ausführungsplanung um;
- zeichnet Holz an
 - in Wäldern mit Ausführungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Forstkreis,
 - in Wäldern ohne Ausführungsplanung;
- bereitet Kahlschlaggesuche vor und kontrolliert die Ausführung.

Ausführung von Projekten

Der Förster:

- führt Projekte aus, bzw. kontrolliert die Ausführung;
- rechnet Förderungsmassnahmen ab.

4.5 Aufsicht

Vollzug des Forstrechts

Der Förster:

- nimmt Stellung zu Gesuchen im Rahmen der forstrechtlichen Bewilligungsverfahren und kontrolliert die Ausführung;
- wirkt mit bei Waldfeststellungen;
- nimmt Stellung zu den Waldabstandslinien;
- übt die unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht aus;
- überwacht Fahr- und Reitverbote;

- ordnet erforderliche Massnahmen für die Beseitigung widerrechtlicher Zustände an und kontrolliert den Vollzug;
- zeigt Widerhandlungen an;
- arbeitet bei der Verwendung des Waldfonds mit;
- hält die Waldeigentümer zur Offenhaltung der Grenzlinien und zur Sichtbarmachung der Grenzzeichen an.

Weitere Polizeiaufgaben

Der Förster erfüllt im Rahmen seiner übrigen Aufgaben auch folgende Polizeiaufgaben:

- Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen betreffend Pflanzabstände Wald/Strassen und Wald/Gewässer.
- Jagdpolizei gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- Überwachung der Einhaltung der Natur- und Pflanzenschutzbestimmungen.
- Zeigt Widerhandlungen an die zuständigen Stellen an.

Forstschutz

Der Förster:

- beobachtet den Waldzustand;
- ordnet Massnahmen gegen Waldschäden und Waldkatastrophen an, kontrolliert den Vollzug und vollzieht eine allfällige Ersatzvornahme;
- wirkt mit bei der Erhebung von Wildschäden und der Festlegung von jagdlichen und waldbaulichen Massnahmen;
- setzt Wildschadenverhütungskonzepte um;
- nimmt Stellung zu Grundlagen betreffend forstliches Vermehrungsgut.

4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Förster:

- entscheidet mit bei der Erstellung von Konzepten für die Öffentlichkeitsarbeit;
- pflegt Medienkontakte auf regionaler Ebene;
- kann Exkursionen durchführen, Vorträge halten, Auskünfte erteilen und Informationsmaterial abgeben;
- kann mit Schulen zusammenarbeiten.

4.7 Aus-/Fortbildung

Der Förster:

- wirkt mit bei Kursen und der Fortbildung für Waldarbeiter, Landwirte, Waldeigentümer und Förster;
- bildet sich selber dauernd weiter durch den Besuch von Fachkursen und -tagungen sowie durch das Studium von Fachliteratur;
- wirkt mit bei der Ausbildung der Forstwarte (Einführungskurse, Lehrabschlussprüfung);
- wirkt mit bei der Ausbildung von Förster-Praktikanten.

5. Stellenbeschreibung für Förster

In einen Stellenbeschreibung für Förster sind auch seine Aufgaben als Betriebsleiter aufzunehmen. Als Grundlage für eine angepasste Stellenbeschreibung wird auf die SUVA-Kursunterlagen Betriebsführung „Der produktive und sichere Forstbetrieb“ hingewiesen.

6. Grundlagen

- Eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung
- Andere Rechtsgrundlagen von Bedeutung für den Wald (Raumplanung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Jagd, ZGB, u.a.m.)
- Leitbild für den Wald im Kanton Zürich vom 13. August 1997
- Projekt Zusammenarbeit im Forstdienst: Die Aufgaben des Forstdienstes im Kanton Zürich

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie ersetzt die Dienstinstruktion für die Förster des Kantons Zürich vom 1. September 1980 und tritt auf den 1. April 1999 in Kraft.

Amt für Landschaft und Natur
Der Chef:



R. Gerber